

Indikationskriterien für ambulante sozialpädagogische und/oder psychotherapeutische Maßnahmen aus Sicht der Klinik



Klinik für Kinder- und
Jugendpsychiatrie,
Psychosomatik und
Psychotherapie

Dr. Hans Willner



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

Übersicht

1. Einleitung
2. Überblick über die zur Verfügung stehenden Hilfen
 - 2.1. Indikation für kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung
 - 2.2. Indikation für Richtlinienpsychotherapie
 - 2.3. Empfehlung für therapeutische und pädagogische Jugendhilfemaßnahmen
3. Zusammenfassung
4. Literatur



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

Einleitung

- Kinder und Jugendliche, die in einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie diagnostiziert und behandelt werden, benötigen fast immer weiterführende – meistens ambulante - Hilfen.
- Diese Hilfen werden von verschiedenen Leistungserbringern erbracht.
- Dazu zählen in erster Linie Leistungen der (gesetzlichen) Krankenversicherung.



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

- Weitere wichtige Leistungserbringer sind Schule und Jugendhilfe.
- Wünschenswert (und eigentlich notwendig) ist hierbei die Erbringung der Hilfen als komplexe oder vernetzte Leistung mit Abstimmung und Verzahnung der Hilfen.
- Dem entgegen steht die Trennung der Leistungserbringer aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen und Finanzierung.



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

Eine psychiatrische Klinik (überwiegend als Versorgungsklinik im Auftrag der zuständigen regionalen Verwaltung eingesetzt und durch die Krankenkassen auf der Grundlage des SGB V finanziert) ist ermächtigt und verpflichtet, die Indikation zur Diagnostik und ggfs. Behandlung im Zusammenhang des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) zu stellen.



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

- Dies trifft auch für niedergelassene und zur ambulanten Behandlung ermächtigte Ärzte und – in Zusammenarbeit mit einem Konsiliararzt – ermächtigte Psychotherapeuten anderer Berufsgruppen zu.
- Die Indikationsstellung für Hilfen auf der Grundlage anderer SGB-Bereiche ist unterschiedlich geregelt. Für das SGB XII (hier: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) ist das amtsärztliche Zeugnis entscheidend.



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

- Für das SGB VIII stellt die zuständige Fachkraft des Jugendamtes die Indikation für die nötigen Hilfen und formuliert diese im **Hilfeplanverfahren mit den Beteiligten**. Dieses ist in regional unterschiedlichen Ausführungsverordnungen (AV) geregelt ist.
- ***Der Arzt oder nichtärztliche Psychotherapeut hat hier keine gesetzlich bzw. rechtlich begründete Indikationsvollmacht wie im Bereich des SGB V.***



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

- Im § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) ist eine Stellungnahme vorgeschrieben, die der jeweilige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der **Abweichung der seelischen Gesundheit** des betreffenden Kindes oder Jugendlichen einzuholen hat.
- An der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sollen sowohl derjenige, der die Stellungnahme abgegeben hat als auch derjenige bzw. diejenigen, die an der Durchführung mitwirken, **beteiligt** werden.



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

- Diese Verpflichtung zur Beteiligung ist aus meiner Sicht ein eindeutiges Signal, dass der Gesetzgeber ***Interdisziplinarität*** als Grundlage der Hilfen im Bereich der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen gesehen hat.
- Im Bereich der ***Hilfen zur Erziehung*** ohne den Kontext des § 35a ist diese Interdisziplinarität nicht vorgesehen.



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

- Zur Stellungnahme hinsichtlich der ***Abweichung der seelischen Gesundheit*** des § 35a:
- Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der aktuellen ICD zu erstellen.
- Sie soll auch darlegen, „ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht“. Hintergrund dieser Maßgabe ist die sich daraus ggfs. ableitende Notwendigkeit von Krankenbehandlung gemäß SGB V durch die gesetzliche Krankenversicherung.



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch)

Zwischenfazit *(kein Mythos!)*:

- Kinder- und Jugendpsychiater und -psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Ärzte und psychologische Psychotherapeuten mit besonderer Erfahrung bei Kindern und Jugendlichen mit seelischen Störungen sollen bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII mitwirken, indem sie die ggfs. vorliegende seelische Störung darstellen und nach ICD klassifizieren und bei der Aufstellung und ggfs. Änderung des Hilfeplans beteiligt werden.



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

Welche ambulanten Maßnahmen stehen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Störungen zur Verfügung?

- Psychiatrische Behandlung bei Kindern und Jugendlichen (SGB V)
- Betreuung durch den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst
- Richtlinienpsychotherapie (SGB V)
- Therapie als Jugendhilfemaßnahme nach SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a bzw. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. in Verbindung mit §§ 36 ff.), auch sog. Lerntherapien, und Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche nach SGB XII (§§ 53. 54 ff.)
- Pädagogische Jugendhilfemaßnahmen (wie oben)
- Schulische psychologische, pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

1. Psychiatrische Behandlung bei Kindern und Jugendlichen (SGB V)

- Empfehlung bei den meisten Kindern, die in der Klinik vorgestellt/diagnostiziert/behandelt werden: wegen der fast durchweg komplexen Störung langfristige Betreuung entweder durch einen Facharztkollegen/eine Fachärztin oder einen in der Betreuung psychisch erkrankter Kinder erfahrenen Kinderarzt (***Kriterium Behandlungskontinuität***)
- daneben meistens Empfehlung bzw. Einleitung weiterer möglichst vernetzter Hilfen (***Kriterium fachübergreifender komplexer Hilfebedarf***)



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

Kriterium fachübergreifender komplexer Hilfebedarf

In der Region Berlin-Südwest (Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf)
Kooperationsvereinbarung Kinder- und Jugendpsychiatrie – Jugendhilfe –
Schule abgeschlossen

- In einer Fallkonferenz Erarbeitung einer gemeinsamen Sicht auf das Kind/den Jugendlichen mit Empfehlung von Hilfen mit hohem Verbindlichkeitsgrad
- Verpflichtend für SGB-V Leistungen: ICD-10; KJPP ergänzt mit Multiaxialem Klassifikationsschema (s. Anhang); hier: erhebliche Beeinträchtigungen zu kodieren
- Neu: Instrument zur Einschätzung der Probleme des Kindes/Jugendlichen und daraus sich ableitender Indikation der Hilfen: Einschätzungsbogen auf Basis der ICF



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

Kriterium fachübergreifender komplexer Hilfebedarf

- International Classification of Functioning, Disability and Health der World Health Organisation (WHO) vom Mai 2001
- Deutsche Fassung: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit vom Juli 2002
- entsprechend der ICF keine Standardisierung oder Operationalisierung der Probleme von zu betreuenden Kindern und Jugendlichen durch die übernommenen Begriffe möglich
- jedoch gemeinsame Sprache/Begrifflichkeit bei der Verständigung über etwaigen Hilfebedarf



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

2. Richtlinienpsychotherapie (1):

- Psychotherapie als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung dient dazu, eine seelische Krankheit „zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern“ (§1 Richtlinie).
- Anwendung „methodisch definierter Interventionen“ von Behandlungsverfahren mit einem „theoriegebundenen Rahmen“ (§4 Richtlinie) mit „darauf bezogenen Konzepten zur Indikationsstellung, Behandlungsplanung und ... Psychotherapeutischen Behandlungsstrategie“ (§5 Richtlinie)



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

Richtlinienpsychotherapie (2):

- analytisch und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- Verhaltenstherapie
- Übende und suggestive Interventionen (Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxation, Hypnose)



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

Richtlinienpsychotherapie (3):

Differenzierte Indikation/Kriterien:

- Geringe assoziierte abnorme psychosoziale Umstände; geringe Beeinträchtigungen des psychosozialen Funktionsniveau; beides erfasst auf der fünften bzw. sechsten Achse der multiaxialen Klassifikation psychischer Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO)



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

Richtlinienpsychotherapie (4):

Differenzierte Indikation/Kriterien:

Störungsspezifisch unter Einbeziehung der Persönlichkeit des Patienten, den Ergebnissen der aktuellen Psychotherapieforschung und der klinischen Erfahrung; z.B.:

VT bei Angststörungen, depressiven Störungen, Störungen des Sozialverhaltens, AD(H)S, Störungen mit selbstverletzendem Verhalten; TP/AP bei depressiven Störungen, generalisierten Angststörungen, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung mit narzisstischen Merkmalen; Hypnose bei Schmerzsyndromen; Entspannungsverfahren als Ergänzung bei verschiedenen Störungsbildern und komplexen Störungen



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

Richtlinienpsychotherapie (5):

- ggfs. Kombination von Richtlinienpsychotherapie mit ärztlicher Mitbehandlung und/oder Maßnahmen der Jugendhilfe und/oder Maßnahmen der Schule

***Kriterium fachübergreifender komplexer
Hilfebedarf***



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

3. Therapeutische und Pädagogische Jugendhilfemaßnahmen

Ambulante pädagogische und therapeutische Hilfen nach SGB VIII:

- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Nach § 27 Absatz 3 können mit pädagogischen Leistungen therapeutische Leistungen verbunden sein. Diese sind nicht näher definiert. Dies ermöglicht individuelle Hilfen nach dem „erzieherischen Bedarf im Einzelfall“ (§ 27 Absatz 1) bzw. zur Abwendung der (zu erwartenden oder bestehenden) Teilhabebeeinträchtigung (§ 35a Absatz 1 Satz 1).



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

Gesetz zur Ausführung des KJHG, § 25 (Ausgestaltung und Zielrichtung der Hilfen):

Absatz 1: „...Die Hilfen sollen so angelegt sein, dass im Bedarfsfall Mischformen zwischen den einzelnen Hilfearten sowie ihre Kombination und Verknüpfung möglich sind.

Absatz 2: ...Hilfen in ambulanter Form umfassen sowohl individuelle als auch gruppenorientierte Angebote, die begleitend und unterstützend im Lebensalltag erbracht werden. Hilfen ...sollen den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Familie ermöglichen, die Familie entlasten und deren Fähigkeit zur Selbsthilfe stärken.“



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

Damit wesentliche Kriterien für pädagogische und therapeutische Hilfen nach SGB VIII genannt:

- Im Bedarfsfall Mischformen, Kombination und Verknüpfung
- Individuelle und gruppenorientierte Angebote
- Begleitung und Unterstützung im Lebensalltag
- Familienintegrierender Bezug
- Familienentlastende Funktion
- Hilfe zur Selbsthilfe der Familie



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

Zusammenfassung:

- Bisher existieren keine Instrumente, die operationalisiert die Indikationsstellung für bestimmte ambulante pädagogische oder therapeutische Maßnahmen ermöglichen.
- Darüber hinaus ist eine Indikationsstellung der Klinik nur für den Bereich des SGB V möglich.
- Für den Bereich des SGB VIII hat der Gesetzgeber die interdisziplinäre Mitwirkung an der Aufstellung der Hilfen vorgesehen.
- Die jeweiligen Kriterien für die nötigen (hier: ambulanten) Hilfen werden für den Bereich des SGB V aus der multiaxialen Diagnostik zur ICD-10 abgeleitet, für den Bereich des SGB VIII und auch des SGB XII in einem interdisziplinären Austausch erarbeitet.
- Für die Zukunft liefert möglicherweise die ICF mit einer gemeinsamen Sprache und einem nicht nur defizit-, sondern auch ressourcenorientierten Ansatz Indikationskriterien für interdisziplinäre Hilfemaßnahmen.



Indikationskriterien für ambulante Maßnahmen (sozialpädagogisch u./o. psychotherapeutisch) aus Sicht der Klinik

Literatur:

Remschmidt H., Schmidt M., Poustka F. (Hrsg.), Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO, 5. Aufl., Verlag Hans Huber, Bern 2006

Bezirksamt Tempelhof Schöneberg, Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf (Hrsg.), Abschlussbericht des Modellprojekts „Kooperation von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule“ in der Region Berlin Südwest 2005-2008

Fegert J. M., Schrapper C. (Hrsg.), Handbuch Jugendhilfe-Jugendpsychiatrie, Interdisziplinäre Kooperation, Juventa Verlag, Weinheim und München 2004

